

## § 31

**Fristen der Ablieferung**

(1) Der Anfuhrplan ist so aufzustellen, daß folgende Mindestmengen erfaßt werden:

bis 30. September	= 10%	} des Erfassungsplanes
bis 31. Oktober	= 40%	
bis 30. November	= 90%	
bis 31. Dezember	= 100%	

(2) Der Erfassungsbetrieb hat zu sichern, daß die einzelnen Erzeuger die Zichorienwurzeln zu den festgelegten Terminen abliefern.

## § 32

**Abnahme und Abrechnung der Zichorienwurzeln**

(1) Die von den Erzeugern zu den festgelegten Terminen angelieferten Zichorienwurzeln sind von den Abnahmestellen abzunehmen. Die Zichorienwurzeln sind durch die vom Erfassungsbetrieb eingesetzten Bewerber entsprechend den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Gütebestimmungen in Anwesenheit des Erzeugers zu bewerten und zu verwiegen. Dem Erzeuger ist bei der Ablieferung die Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung auszuhändigen.

(2) Der Erfassungsbetrieb ist verpflichtet, zu den festgesetzten Terminen den Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise und Bezirke sowie dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf die Planabrechnungen über die Erfassung der Zichorienwurzeln vorzulegen.

## § 33

**Verwendung der Überschüsse an Zichorienwurzeln**

Die Überschüsse an Zichorienwurzeln (Übersoll) können, wenn die vertragliche Ablieferungsverpflichtung erfüllt ist, von den Erzeugern

- an den Erfassungsbetrieb verkauft oder
- auf das Ablieferungssoll anderer Erzeuger im Rahmen der gegenseitigen Hilfe geliefert werden.

**Abschnitt VIII****Erfassung und Aufkauf von Hopfen (Hopfendolden)**

## § 34

**Vorbereitung der Hopfenerfassung**

(1) Das Volkseigene Versorgungs- und Lagerungskontor der Lebensmittelindustrie — Getränke — als Erfassungsbetrieb hat bis zum 31. Juli einen Abnahmeplan auszuarbeiten und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zur Bestätigung vorzulegen. In diesem Plan sind die Abnahmestellen und die Zeiträume festzulegen, in denen die Erzeuger den Hopfen abzuliefern haben. Der Abnahmezeitraum ist den Erzeugern mindestens 14 Tage vor dem im Abnahmeplan festgelegten Zeitraum mitzuteilen.

(2) Der Erfassungsbetrieb hat Hopfensäcke zu beschaffen und diese den Erzeugern leihweise zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist der zur Unterbringung des erfaßten und aufgekauften Hopfens benötigte Lagerraum rechtzeitig sicherzustellen.

## § 35

**Lieferfrist**

Der Erfassungsbetrieb hat zu sichern, daß die Erfassung und der Aufkauf von Hopfen bis 15. Oktober des Erntejahres 100 % abgeschlossen wird.

## § 36

**Abnahme und Bewertung**

(1) Der geerntete Hopfen ist vom Erzeuger entsprechend den Qualitätsmerkmalen der festgelegten Güte- und Abnahmebestimmungen in darrgetrocknetem Zustand zu liefern. Sofern Hopfendarren nicht zur Verfügung stehen, kann der Hopfen im Einverständnis mit dem Erfassungsbetrieb auf anderen Darren getrocknet werden. Die Beendigung der Trocknung ist dem Erfassungsbetrieb unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Erfassungsbetrieb hat innerhalb von drei Tagen nach Mitteilung über die Beendigung der Trocknung zwei Bewertungsmuster des bei dem Erzeuger lagernden Hopfens zu ziehen. Die Muster sind zu versiegeln; ein Muster verbleibt beim Erzeuger, das zweite Muster ist der Bewertungskommission unverzüglich zur Feststellung der Güteklassen zuzuleiten. Die Bewertungskommission setzt sich aus je einem Vertreter des Erfassungsbetriebes (als Leiter), der hopfenanbauenden VEG, der hopfenanbauenden LPG und der VEB Brauereien zusammen. Die Mitglieder sind vom Ministerium für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf jährlich bis 31. August zu bestätigen.

(3) Die Bewertungskommission hat spätestens fünf Tage nach Ziehung der Muster an Hand der vorgelegten Bewertungsmuster entsprechend den festgelegten Gütebestimmungen die einzelnen Hopfenmengen zu bewerten.

(4) Der Erfassungsbetrieb hat nach Festlegung der Güteklassen durch die Bewertungskommission dem Erzeuger den Erlös für den abgelieferten Hopfen zu überweisen. Ist dem Erfassungsbetrieb die sofortige Abnahme nicht möglich, so kann er mit dem Erzeuger eine schriftliche Vereinbarung über eine kurzfristige Einlagerung treffen. Soweit das endgültige Gewicht des eingelagerten Hopfens noch nicht ermittelt werden konnte, kann dem Erzeuger bis zur Auslieferung des Hopfens eine Abschlagzahlung auf Grund einer Gewichtsschätzung geleistet werden.

**Abschnitt IX****Erfassung und Aufkauf von Korb- und Bandstockweiden**

## § 37

**Vorbereitung der Erfassung und Fristen der Lieferung**

(1) Die Erfassungsbetriebe haben in ihren Einzugsgebieten in Verbindung mit den Räten der Gemeinden die Abnahmestellen festzulegen und bis zum 30. September Abnahmepläne auszuarbeiten, in denen für jeden Erzeuger die Lieferauflagen termingebunden festzulegen sind.

(2) Die Erzeuger haben mit dem Schnitt der Weiden am 15. November zu beginnen.

(3) Diese Lieferauflagen laut Abs. 1 sind von den Erfassungsbetrieben so aufzuteilen, daß in den einzelnen Monaten folgende Mindestmengen erfaßt werden können:

bis 30. November	= 15%	} des Erfassungsplanes
bis 31. Dezember	= 50%	
bis 31. Januar	= 60%	
bis 28. Februar	= 80%	
bis 31. März	= 100%	